



Stellensituation Volksschule. Informationen für das Schuljahr 2016/17

1. Aktuelle Situation, Einschätzung und offizielle Feststellung

Nach Einschätzung des Volksschulamtes ist bei der Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2016/17 weiterhin eine vorübergehende Entspannung festzustellen. Die Verschiebung des Schuleintrittsalters wird im kommenden Schuljahr die Unterstufe erreichen. Erstmals wird ein übergrosser Jahrgang auf die Primarstufe wechseln. Auf der Primarstufe wird dieser Zuwachs aber nicht zu einer grösseren Anspannung bezüglich Stellenbesetzung führen.

Auf der Kindergartenstufe wird auf Beginn des Schuljahres 2016/17 nur noch ein kleiner Zuwachs zu verzeichnen sein. Damit nimmt auch der Bedarf an zusätzlichen Kindergartenlehrpersonen deutlich ab.

Das Volksschulamt stellt im Hinblick auf das Schuljahr 2016/17 folgende Situation fest:

– Kindergartenstufe	Angespannte Situation
– Primarstufe	Kein Lehrermangel
– Sekundarstufe	Kein Lehrermangel
– Schulische Heilpädagogik	Lehrermangel

Die Stellensituation auf der Kindergartenstufe kann aktuell nicht abschliessend beurteilt werden. Deshalb wird sie weiterhin intensiv beobachtet. Derzeit geht das Volksschulamt aber davon aus, dass im kommenden Schuljahr nicht auf die Massnahme gemäss § 7 Abs. 4 LPG zurückgegriffen werden muss. Personen ohne Lehrdiplom können demnach nicht angestellt werden. Das Volksschulamt würde zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Entscheid zurückkommen, wenn die weitere Entwicklung der Stellensituation dies verlangen würde.

An offenen Stellen im Bereich der Schulischen Heilpädagogik, die nicht durch ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen besetzt werden können, sollen Lehrpersonen mit einem Regelklassenlehrdiplom eingesetzt werden (Vgl. Ziffer 2.5).

Auch wenn derzeit eine gewisse Entspannung feststellbar ist, weisen die mittel- und längerfristigen Prognosen auf einen Lehrermangel, insbesondere auf der Sekundarstufe, hin; dies wegen der deutlich steigenden Schülerzahlen.



2. Massnahmen und Informationen im Hinblick auf das Schuljahr 2016/17

2.1 Quereinsteigerausbildung (Quest)

Die Quereinsteigerausbildung bildet eine wesentliche Stütze bei der Bekämpfung des Lehrermangels. Dank dieser Ausbildung konnten Engpässe verhindert bzw. überwunden werden. Damit der Quest-Studiengang weiterhin attraktiv bleibt, ist es wichtig, dass diese Studierenden für den berufsintegrierten Studienteil im Schulfeld willkommen sind. Das Volksschulamt bittet alle Schulleitenden und Schulpflegen, soweit als möglich Bewerbungen von Quereinsteigenden bei der Neubesetzung ihrer Stellen prioritär zu berücksichtigen. Aufgrund der erwarteten Entwicklung insbesondere auf der Sekundarstufe ist der Beitrag zur Bekämpfung des Lehrermangels durch die Schulgemeinden sehr wichtig.

Wenn eine Schulgemeinde bereit ist, kurzfristig eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger **auf der Sekundarstufe** anzustellen und diese Anstellung zustande kommt, gewährt das Volksschulamt die noch fehlenden Stellenprozente aus dem kantonalen Pool. Damit möchte das Volksschulamt insbesondere auch Schulen ansprechen und unterstützen, die organisatorische oder andere schwierige Situationen haben. Denkbar ist auch eine Aufstockung eines noch vorhandenen und unbesetzten Restpensums. Der notwendige Beschäftigungsumfang für eine Anstellung beträgt in der Regel 40% bis 60% (mindestens 9 Wochenlektionen). Damit wird keine neue Klasse gebildet, weshalb eine Anpassung des Stundenplans grundsätzlich nicht notwendig ist. Die Quereinsteigenden werden als zusätzliche Ressource in den bestehenden Stundenplan eingebettet.

Zuständige Ansprechperson im Volksschulamt: Beatrice Hagen, Lehrerstellenbewilligung, Mail: beatrice.hagen@vsa.zh.ch, Tel. 043 259 40 95.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass alle Seiten am meisten profitieren können, wenn die Quest-Studierenden an möglichst „normalen“ Stellen, die auch ihrem Fächerprofil entsprechen, eingesetzt werden. Ungeeignet sind IF-Stellen und Stellen an Besonderen Klassen, nur bedingt sinnvoll sind Stellen an Mehrjahrgangsklassen.

Quereinsteigende werden während ihrer Unterrichtstätigkeit von verschiedenen Fachleuten unterstützt. Die Schulleitung richtet eine Fachbegleitung vor Ort („Fachbegleitung Ausbildung“) ein, die der Quereinsteigerin oder dem Quereinsteiger für Alltagsfragen zur Verfügung steht. Der Kanton entschädigt (zu Lasten Staat/Gemeinde) kantonal angestellte Lehrpersonen, welche die Fachbegleitung übernehmen, im Umfang bis max. 25 Stunden. Auf Antrag kann die PH Zürich den Umfang erweitern. Zusätzlich begleiten Mentorinnen und Mentoren sowie Fachdidaktikerinnen und -didaktiker der PH Zürich die Studierenden. Auch diese Massnahme kann auf Antrag der Schulleitung zuhanden der PH Zürich intensiviert werden.

Die Schulpflege kann für Schulleitende eine kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums beantragen, wenn diese in ihrer Schuleinheit Quereinsteiger-Studierende während ihres berufsintegrierten Studienteils beschäftigen, : http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/personelles/vollzeiteinheitenstellenplan/vze_schulleitung.html.



Vorankündigung: Wegen einer Änderung des Quereinsteiger-Studiengangs auf der Sekundarstufe I werden auf Beginn des Schuljahres 2017/18 keine Quest-Studierende zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zum Quereinsteiger-Studiengang sind auf der Website der PH Zürich zu finden unter: <http://www.phzh.ch/quest>.

2.2 Kindergartenstufe

2.2.1 Kurs „Vorbereitung auf die Lehrtätigkeit auf der Kindergartenstufe für Primarlehrpersonen“

Um stufenfremd tätigen Lehrpersonen einen optimalen Start auf der Kindergartenstufe zu ermöglichen, bietet das Institut Unterstrass in den Sommerferien einen dreitägigen Kurs vom 18. bis 20. Juli 2016 an. Inhalte dieses Kurses werden u.a. sein: Lehrplan und Lehrmittel, Zeitstrukturen und Rhythmisierung, Spiel, Gestaltung von Spiel- und Lernumgebungen, individuelle Jahres-Quartalsplanung, Unterrichtsvorbereitung.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen. Die Kursanmeldung erfolgt über die Website des Instituts Unterstrass:

<http://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/#Stufenumstieg>

2.2.2 Stufenumstieg für Primarlehrpersonen auf die Kindergartenstufe

Für eine längerfristige Tätigkeit auf der Kindergartenstufe ist ein Stufenumstieg unerlässlich. Das Institut Unterstrass bietet für Primarlehrpersonen diesen Umstieg an. Der Aufwand beträgt je nach Fächerprofil 41 - 50 ECTS Punkte, also etwas weniger als ein zweisemestriges Vollzeitstudium. Dies gilt sowohl für „altrechtlich“ ausgebildete Primarlehrpersonen als auch für Primarlehrpersonen mit einem Bachelor-Abschluss. Dieser Stufenumstieg wird berufsintegriert absolviert. Die Berufstätigkeit auf der Kindergartenstufe muss während dieser Zeit mindestens 20% und soll aus organisatorischen Gründen max. 60% betragen.

Für den Start im Sommer 2016 sind noch freie Plätze verfügbar: Auf der Website des Instituts Unterstrass sind die Details zum Stufenumstieg zu finden unter:

<http://www.unterstrass.edu/institut/ausbildung/#Stufenumstieg>

Das Volksschulamt unterstützt kantonal angestellte Lehrpersonen beim Stufenumstieg und gewährt ihnen während des Schuljahres 2016/17 einen bezahlten Teilurlaub von maximal 2 Stunden pro Woche, sofern an diesem Tag unterrichtet wird. Die Schulverwaltungen wenden sich bitte im konkreten Fall an die zuständige Sachbearbeiterin des Sektors Personal.

2.2.3 Weitere Hinweise

Wiedereinstieg: Das Volksschulamt empfiehlt den Schulen, geeignete Kindergartenlehrpersonen zu einem Wiedereinstieg in den Lehrberuf zu motivieren. Für den Wiedereinstieg stehen ihnen diverse Unterstützungsangebote zur Verfügung (vgl. Ziffer 3.3).



Kleinstpensen: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Pensum einer Lehrperson in der Regel mindestens 10 Wochenlektionen beträgt. Im Rahmen eines Wiedereinstiegs und aufgrund der angespannten Stellensituation auf der Kindergartenstufe ist eine vorübergehende Unterschreitung dieser Grenze möglich. Die Schulpflege entscheidet in dieser Sache abschliessend.

2.3 Primarstufe

Früher wurde das Fach Handarbeit („Werken textil“) und teilweise auch das Fach Werken durch eine Fachlehrperson erteilt. Da diese Ausbildung seit 2002 nicht mehr angeboten wird, ist bei einem Austritt die Suche nach einer ausgebildeten Handarbeitslehrperson meist erfolglos.

Auf der Primarstufe ist der Einsatz von Fachlehrpersonen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Altrechtlich ausgebildete Fachlehrpersonen sind davon nicht betroffen.

Das Volksschulamt gewährt Fachpersonen aus anderen (Fach)Hochschulen (z.B. Bachelor der ZHdK in Vermittlung von Kunst und Design) keine Zulassung zum Schuldienst. Eine Anstellung an der Volksschule ist für diese Berufsgruppe damit ausgeschlossen.

Die Fächer Handarbeit („Werken textil“) und Werken sind heute Teil des Fächerprofils der Ausbildung zur Primarlehrperson. Bei einem Weggang einer Handarbeitslehrperson muss die Schulleitung deshalb die Planung des Personaleinsatzes unter den geänderten Voraussetzungen vornehmen und Primarlehrpersonen, die über eine Unterrichtsbefähigung in den genannten Fächern verfügen, in diesem Unterrichtsbereich einsetzen. Bei der Rekrutierung von neuen Lehrpersonen muss ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung der Fächerprofile des Lehrerteams beachtet werden.

Die zwei nachstehenden Angebote unterstützen die Schulen in diesem Veränderungsprozess.

2.3.1 Ergänzungsstudium für Handarbeit und Werken (Facherweiterung)

Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer in einem sogenannten Ergänzungsstudium erwerben. Dies gilt insbesondere auch für die Fächer Handarbeit („Werken textil“) und Werken. Der Umfang eines Ergänzungsstudiums umfasst 6 ECTS-Punkte.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Primarstufe/Andere-Studiengaenge/Ergaenzungsstudium/>



2.3.2 Brush up-Kurse Werken auf der Primarstufe

Primarlehrpersonen, die in ihrem Fächerprofil das Fach Werken haben, dieses aber noch nicht oder erst wenig unterrichtet haben, bietet die PH Zürich einen freiwilligen ‚Auffrischkurs‘ an. Damit wird den Lehrpersonen eine gute Vorbereitung ermöglicht und die notwendige Sicherheit zum Erteilen dieses Faches vermittelt.

Der Kurs in Werken wird in der ersten Sommerferienwoche vom Montag, 18. Juli 2016 bis Mittwoch, 20. Juli 2016 durchgeführt.

Der Anmeldeschluss für diesen Kurs ist der 18. Juni 2016.

Die Kurskosten werden vom Volksschulamt getragen.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieses Angebotes zu finden unter:

<http://www.phzh.ch/de/Weiterbildung/Weiterbildung-Volksschulen/KurseModule/>

Der Termin des nächsten Kurses in Handarbeit (‚Werken textil‘) ist aufgrund der Einführung des Lehrplans 21 und der damit verbundenen Änderungen noch offen.

2.4 Sekundarstufe I

Lehrpersonen können sich die Lehrbefähigung für weitere Fächer in einem sogenannten Ergänzungsstudium (Facherweiterung) erwerben. Mit Studienbeginn Herbst 2016 bzw. Frühling 2017 werden voraussichtlich letztmals Ergänzungsstudien als kantonales Angebot geführt. Der Umfang pro Fach beträgt 15 ECTS-Punkte, bei Fremdsprachen und Integrationsfächern 20 ECTS-Punkte.

Im Ergänzungsstudium Französisch sind noch Plätze verfügbar. Trotz abgelaufener Anmeldefrist ist eine Anmeldung kurzfristig noch möglich.

Auf der Website der PH Zürich sind die Details dieser Angebote zu finden unter:

<https://phzh.ch/de/Ausbildung/Studiengaenge/Sekundarstufe1/Andere-Studiengaenge/Ergaenzungsstudium/>

Voraussichtlich ab Herbst 2017 bietet die PH Zürich die Facherweiterung gemäss EDK-Richtlinien an. Der Umfang pro Fach wird dann 30 ECTS-Punkte, bei Fremdsprachen und Integrationsfächern 40 ECTS-Punkte betragen.

2.5 Schulische Heilpädagogik

An der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) wurden wiederum 120 Studierende für den Studienstart Herbst 2016 aufgenommen. Wie in den vorangegangenen Jahren wird es eine Warteliste geben.

Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, insbesondere auf der Primarstufe geeignete Regelklassenlehrpersonen auf einen möglichen Wechsel in den Bereich IF oder IS direkt anzusprechen. Die Tätigkeit kann vorerst ohne Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik ausgeübt werden (maximal 3 Jahre; je nach Alter auch weniger lang). Im ersten Anstellungsjahr im sonderpädagogischen Bereich empfiehlt das Volksschulamt den betroffenen Lehrpersonen, an der Hochschule für Heilpädagogik das Modul P03 ‚Förderdiagnostik und -planung‘ zu absolvieren. Details zu den Ausbildungsaufgaben sind auf der Webseite des Volksschulamtes unter www.vsa.zh.ch/shp aufgeschaltet.

Mit dem Studienstart 2015 war es letztmals möglich, die Zürcher Anerkennung bereits vor der Masterarbeit zu erlangen. Das entsprechende Gesuch muss vor Ende Juli 2019 dem Volksschulamt eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Studiengang Schulische Heilpädagogik sind zu finden unter www.hfh.ch oder www.vsa.zh.ch/shp.

3. Weitere Hinweise

3.1 Stufenfremde und fachfremde Lehrpersonen

Der stufenfremde und fachfremde Einsatz von Lehrpersonen ist als Ausnahme zu verstehen. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die betroffene Lehrperson das entsprechende Stufendiplom (Stufenumstieg) oder die notwendige Unterrichtsbefähigung (Facherweiterung) erwirbt.

3.2 Einsatz von Studierenden, die ihr Lehrdiplom noch nicht erlangt haben

Studierende der Pädagogischen Hochschule erhalten nach Abschluss des Basisjahres unter folgenden Voraussetzungen eine provisorische Zulassung durch das Volksschulamt und können – jeweils befristet für ein Schuljahr – als Lehrperson mit 90 % des ordentlichen Lohns angestellt werden:

- Sie stehen als Studierende eines Quereinsteiger-Studiengangs in der berufsintegrierten Phase.
- Sie haben ihr Studium abgeschlossen, verfügen aber aufgrund einer fehlenden Leistung noch nicht über das Lehrdiplom.
- Sie schliessen ihr Studium innert einem halben Jahr nach Anstellungsbeginn ab (betrifft v.a. die Sekundarstufe).
- Sie nehmen an einem besonderen Studiengang teil, bei dem ein Einsatz als Lehrperson während des Studiums vorgesehen ist. Dies betrifft folgende Studiengänge:
 - PH Zürich: Praxisbegleitete Master-Module Sekundarstufe (praMA)
 - Institut Unterstrass: Kindergartenstufe im letzten Ausbildungsjahr.In diesen Fällen sowie bei Unklarheiten wird den Schulen empfohlen, die Situation vor

einer allfälligen Zusage mit dem Volksschulamt zu klären. Bei einem solchen Einsatz hat die Schule zudem darauf zu achten, dass sich die Lehrperson in erster Linie um das Erlangen des Lehrdiploms kümmert.

- Fortsetzung eines bereits bestehenden Anstellungsverhältnisses als Lehrperson, welches bereits im Schuljahr 2014/15 begründet wurde.

Das Volksschulamt verbindet die provisorische Zulassung mit der Auflage, das Studium auf dem direkten Weg abzuschliessen und das Lehrdiplom zu erlangen. Es widerruft die Zulassung, falls dies nicht erfüllt wird. In diesem Falle ist eine Fortsetzung der Anstellung nicht möglich.

In allen anderen Fällen ist es nicht möglich – auch nicht mit einem Kleinpensum oder im Rahmen einer kommunalen Anstellung –, Studierende als Lehrpersonen anzustellen.

3.3 Wiedereinstieg

Lehrpersonen, die einen Wiedereinstieg in den Lehrberuf machen, stehen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Das Volksschulamt beteiligt sich an den Kosten für eine Standortbestimmung und Weiterbildungen, bzw. übernimmt bei einem erfolgreichen Wiedereinstieg diese Kosten bis zu einem Maximalbetrag.

Lehrpersonen, die mehr als acht Jahre ihren Beruf nicht mehr ausgeübt haben, können die Angebote der Berufseinführung während der Wiedereinstiegsphase im ersten Schuljahr unentgeltlich nutzen.

Informationen zu den Angeboten sind zu finden unter:

www.vsa.zh.ch/wiedereinstieg

<https://phzh.ch/de/Weiterbildung/Weiterbildung-Volksschulen/Lehrpersonen/Berufseinfuehrung/>

4. Weitere Auskünfte

Matthias Weisenhorn, Abteilungsleiter Lehrpersonal

Tel. 043 259 22 85

E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch